



Merkblatt zur Krankenversicherung

Das Sozialgesetzbuch V regelt die Krankenversicherungspflicht von Studierenden sowie die Pflicht der Einreichung bestimmter Unterlagen in den Paragraphen § 5 Absatz 9 und § 199a.

Demnach sind Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen gesetzlich krankenversicherungspflichtig. Der Nachweis über die Krankenversicherung muss daher zur Einschreibung erbracht werden.

Die Vorlage einer Versichertenkarte reicht hierzu nicht aus. Akzeptiert werden kann ausschließlich die elektronische Meldung bzw. eine aktuelle Krankenversicherungsbescheinigung (nicht älter als drei Monate).

Die gesetzliche Krankenversicherungspflicht erlischt für alle Studierenden, die vor Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Für alle Studienanfänger:innen unter 30 Jahren gilt:

» Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert?

(z.B. familienversichert, als Studierende oder als Arbeitnehmende)

Setzen Sie sich nach Erhalt unseres Zulassungsbescheides unverzüglich mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung, damit von dort eine elektronische Meldung über das digitale Studierenden-Meldeverfahren an die Hochschule erfolgt. Bitte geben Sie dort an, dass Sie sich an der Rheinischen Hochschule Köln gGmbH immatrikulieren möchten und geben unsere Hochschulnummer *H0002853* an.

» Sind Sie Mitglied einer privaten Krankenversicherung?

(z.B. über einen Elternteil oder weil Sie über ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügen oder sich als Selbständige:r privat krankenversichert haben)

Setzen Sie sich nach Erhalt unseres Zulassungsbescheides unverzüglich mit einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl in Verbindung, damit von dort eine elektronische Meldung über die Befreiung von Ihrer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht durch das digitale Studierenden-Meldeverfahren an die Hochschule erfolgt. Bitte geben Sie dort an, dass Sie sich an der Rheinischen Hochschule Köln gGmbH immatrikulieren möchten und geben unsere Hochschul-Nummer *H0002853* an.

» Sind Sie verbeamtet, Berufsrichter:in oder eine beamtenähnliche Person im Rahmen der Gesundheitsbeihilfe?

(z.B. Bundeswehrangehörige:r, Polizist:in)

In diesem Fall müssen Sie Ihre Versicherungsfreiheit entweder durch eine aktuelle Ernennungsurkunde oder eine aktuelle Bestätigung des AG über das weiterhin bestehende entsprechende Arbeitsverhältnis oder durch eine aktuelle Bescheinigung eines privaten Krankenversicherungsverhältnisses nachweisen.

